

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>Der Luftangriff von Kundus</b>	<b>4</b>
Die Opfer	4
Die Vorgeschichte	5
Die Nacht des 3./4. September 2009 im PRT Kundus	6
<b>Untersuchungsausschuss: Unsere Schlussfolgerungen</b>	<b>10</b>
Der Luftangriff von Kundus war völkerrechtswidrig	10
Oberst Klein verstieß gegen NATO-Einsatzregeln	11
Die Aufklärung des Bombenangriffs war unzureichend	12
Justiz: pro forma-Ermittlungen	12
Bundeswehr: keine disziplinare Ahndung	13
Bundesregierung: Desinformation	13
Regierungsfractionen: keine parlamentarische Kontrolle	16
<b>Keine Wiedergutmachung für die Opfer des Bombenangriffs</b>	<b>17</b>
<b>Die Realität des Krieges</b>	<b>18</b>

# **DIE LINKE.**

**I M B U N D E S T A G**

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128

E-Mail: [fraktion@linksfraktion.de](mailto:fraktion@linksfraktion.de)

V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, Stellvertretender Vorsitzender  
der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Verfasser: Christine Buchholz, Inge Höger, Harald Koch, Paul Schäfer

Stand: 24. November 2011

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken  
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen  
Initiativen finden Sie unter: [www.linksfraktion.de](http://www.linksfraktion.de)**

# Einleitung

Das Blutbad von Kundus bestätigt DIE LINKE. in ihrer Ablehnung von Krieg als Mittel der Politik. Die vielen zivilen Toten, die der am 4. September 2009 auf Befehl eines deutschen Oberst geflogene Bombenangriff auf eine große Gruppe von Menschen und zwei Tanklastwagen in Kundus gekostet hat, dokumentieren auf tragische Weise die Realität dieses Kriegseinsatzes in Afghanistan.

Auch deshalb war es uns wichtig, im Kundus-Untersuchungsausschuss des Bundestages zu versuchen, Licht in das Dunkel zu bringen, das den fatalen Luftangriff von Kundus dem Blick der Öffentlichkeit entziehen sollte.

Mit dieser Broschüre fassen wir unsere Erkenntnisse aus dem Kundus-Untersuchungsausschuss zusammen: Wir dokumentieren den Ablauf der Bombennacht von Kundus, den Umgang der anderen Parteien sowie der deutschen Regierung mit diesem Vorfall – und die permanente Ausblendung der Sicht der Betroffenen.

# Der Luftangriff von Kundus

In den frühen Morgenstunden des 4. September 2009 erteilte der Kommandeur des sog. PRT (Provincial Reconstruction Team) Kundus, der deutsche Oberst Georg Klein, den Befehl, zwei auf einer Sandbank im Kundus-Fluss festgefahrene Tanklastwagen und die Personen, die sich um diese Lastwagen herum aufhielten, aus der Luft anzugreifen zu lassen.

## Die Opfer

Durch diese Bombardierung wurden zahlreiche Menschen getötet, die meisten von ihnen afghanische Zivilisten. Unter den Opfern befanden sich etliche Kinder.<sup>1</sup>

Die genaue Zahl der durch den Bombenangriff vom 4. September 2009 Getöteten und Verletzten konnte nicht mehr festgestellt werden. Die ISAF-Einsatzregeln schrieben zwar vor, dass innerhalb kurzer Zeit nach einem solchen Angriff der Angriffsort abgesichert werden musste, um Verletzte zu versorgen und die Auswirkungen des Angriffs zu ermitteln, insbesondere die Zahl der Opfer. Oberst Klein aber setzte sich über diese Direktive hinweg und ordnete keine derartige Untersuchung an.<sup>2</sup> Eine offizielle Identifizierung der Opfer wurde damit unmöglich gemacht, denn die Überreste der durch den Angriff Getöteten wurden in den Stunden nach der Bombardierung der Sandbank von den Bewohnern der umliegenden Dörfer geborgen und zum größten Teil nach islamischer Tradition bereits am nächsten Morgen bestattet.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Luftangriff mehr als 100 afghanische Zivilisten ums Leben kamen. Im Untersuchungsausschuss wurde auf Veranlassung der Linksfraktion Frau Dr. Habibe Erfan als Zeugin gehört. Als afghanische Kommunalpolitikerin und Frauenrechtlerin hatte sie sich im Herbst 2009 selbst an Befragungen in den Dörfern in der Nähe der Sandbank beteiligt. Frau Dr. Erfan erläuterte, dass der größte Teil der Opfer des Luftangriffs arme Dorfbewohner waren, die zur Sandbank gekommen waren, um Benzin aus den Tanklastern für ihre Familien abzapfen. Allein aus den Dörfern, in denen die Gruppe von Frau Dr. Erfan Befragungen durchgeführt hatte, sind 113 Zivilisten durch den Luftangriff getötet und sieben schwer verletzt worden.<sup>3</sup>

Die Bundesregierung hat bis heute nicht klar Position bezogen und anerkannt, dass der Bombenangriff vom 4. September 2009 das Leben einer großen Zahl von Zivilisten gekostet hat. Der ehemalige Verteidigungsminister Franz Josef Jung leugnete nach dem Luftangriff strikt, dass es überhaupt zivile Opfer gegeben haben könnte,

---

<sup>1</sup> Abschlussbericht des Kundus-Untersuchungsausschusses, BT-Drs. 17/7400, S. 308 f. (Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.)

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 335.

<sup>3</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 308.

obwohl in seinem Ministerium bereits in den Stunden nach der Bombardierung zahlreiche Meldungen eingingen, die von zivilen Toten sprachen.<sup>4</sup> Der seinerzeitige Außenminister und SPD-Kanzlerkandidat, Frank-Walter Steinmeier, erklärte vage, zivile Opfer seien „nicht auszuschließen“, obwohl im Auswärtigen Amt zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass die NATO mit Sicherheit davon ausging, das Bombardelement habe Zivilisten getötet.<sup>5</sup> Unklar war lediglich die genaue Zahl der Opfer – das Ausmaß der Tragödie. Die Bundeskanzlerin Angela Merkel äußerte sich zunächst gar nicht, setzte den Desinformationsversuchen ihres Verteidigungsministers nichts entgegen und schloss sich schließlich der Linie des Außenministers an, zivile Opfer nicht kategorisch auszuschließen.<sup>6</sup> In ihrer Regierungserklärung am 8. September 2009 versprach sie zwar einen Einsatz der gesamten Regierung für die „lückenlose Aufklärung“ des Luftangriffs, bekannte sich aber nicht offen zu den vielfältigen, in der Zwischenzeit eingegangenen Meldungen, die von einer großen Zahl getöteter Zivilisten sprachen. Stattdessen erklärte sie mehrdeutig, über zivile Opfer gebe es „widersprüchliche Meldungen“.<sup>7</sup> Außer Vertretern der Bundesregierung äußerte zu diesem Zeitpunkt auf internationalem Parkett niemand mehr Zweifel daran, dass durch den Bombenangriff Zivilisten getötet und verletzt worden waren.

## Die Vorgeschichte

Die mit Treibstoff beladenen Tanklastwagen waren am Nachmittag des 3. September 2009 westlich des PRT Kundus von bewaffneten Aufständischen erbeutet worden.

Die Gruppe wollte die Lastwagen in den im Südwesten angrenzenden Distrikt Chahar Darreh bringen. Verlässliche Informationen darüber, was dort weiter mit den Tanklastern geschehen sollte, gibt es nicht. Zu keiner Zeit existierten jedenfalls Erkenntnisse, dass die Aufständischen planten, mit den Lastwagen das PRT Kundus anzugreifen.<sup>8</sup>

Die Aufständischen zwangen die Fahrer der Tanklaste, eine Furt anzusteuern, an der sie den Kundus-Fluss überqueren wollten, um so jenseits der Hauptstraßen den Distrikt Chahar Darreh zu erreichen. Die Furt liegt südwestlich des PRT Kundus.<sup>9</sup> Die Tanklaste fuhren dabei nicht etwa in Richtung des PRT, sondern entfernten sich von diesem. Auf einer Sandbank in der Mitte der Furt blieben die beiden Tanklaste stecken. Die Aufständischen zwangen Bewohner der umliegenden Dörfer, zur Sandbank zu kommen, und versuchten, mit deren Traktoren und Schaufeln die Tanklaste freizubekommen, um die Fahrt fortsetzen zu können.<sup>10</sup> Das gelang nicht.

<sup>4</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 310 f., 312.

<sup>5</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 310, 312.

<sup>6</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 312.

<sup>7</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 303.

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 312 f.

<sup>9</sup> Vgl. die Lagekarte in BT-Drs. 17/7400, S. 224.

<sup>10</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 84 und Dokument 65.

In den Dörfern in einigen Kilometern Umkreis der Sandbank verbreitete sich schnell die Nachricht, dass die Taliban den Treibstoff aus den Tanklastern an die Bevölkerung verteilten.<sup>11</sup> Die afghanische Dorfbevölkerung ist sehr arm, und so strömten bis spät in die Nacht mehrere hundert Menschen, darunter viele Kinder, zur Sandbank, um Treibstoff für ihre Familien zu holen.

Ein Informant berichtete in das PRT Kundus, dass die Aufständischen beschlossen hatten, die Tanklaster zu entleeren, auszuschlachten und sie anschließend auf der Sandbank in Brand zu setzen.<sup>12</sup> Unter anderem durch die Meldungen dieses Informanten wurde man im PRT Kundus auf die geraubten, später festgefahrener Tanklaster aufmerksam.

### **Die Nacht des 3./4. September 2009 im PRT Kundus**

Der Fliegerleitoffizier (JTAC) des PRT Kundus befand sich am Abend des 3. September in der Operationszentrale der deutschen Spezialkräfteeinheit Task Force 47.<sup>13</sup> Er dirigierte von dort aus einen B1-Bomber, der im Rahmen einer anderen Operation ein liegengeliebenes Fahrzeug des PRT zerstören sollte.<sup>14</sup> Als sich herausstellte, dass dieses Fahrzeug nicht aus der Luft gesprengt werden konnte, weil sich zivile Gebäude in der Nähe befanden, schlug der Nachrichtenoffizier (J2X) der Task Force 47 dem Kommandeur des PRT Kundus, Oberst Klein, vor, mit dem B1-Bomber nach den geraubten Tanklastwagen zu suchen.<sup>15</sup>

Der Informant, der sich schon mit mehreren Hinweisen auf die Tanklaster gemeldet hatte, wurde von der Task Force 47 geführt. Mit einer Suche nach den Tanklastern wollte der Nachrichtenoffizier der Task Force 47 die Zuverlässigkeit des Informanten auf die Probe stellen.<sup>16</sup> Der Luftangriff auf die Tanklaster wurde maßgeblich auf Angaben dieses Informanten gestützt.<sup>17</sup> Die Folgen sind bekannt.

Gegen Mitternacht gelang es, die auf der Sandbank im Kundus-Fluss festgefahrene Tanklaster zu finden und der Bomber kreiste über der Furt.<sup>18</sup> Eine knappe Stunde später, kurz vor 1 Uhr, musste die B1-Besatzung zum Auftanken zu ihrem Stütz-

<sup>11</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 85.

<sup>12</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 305, 314 sowie S. 45 f. und Dokument 55.

<sup>13</sup> Die Task Force 47 ist eine deutsche Spezialkräfteeinheit im ISAF-Einsatz. Sie setzt sich zusammen aus Bundeswehrsoldaten, Angehörigen des Kommando Spezialkräfte (KSK) und des BND. Sie ist dem Kommando Führung Operationen von Spezialkräften (FOSK) unterstellt, untersteht also nicht dem PRT-Kommandeur. Ihr Auftrag ist die Beteiligung an der offensiven Aufstandsbekämpfung (Counterinsurgency). Sie agiert auch gemeinsam mit Spezialkräften anderer am Afghanistaneinsatz beteiligter Staaten, insbesondere der USA. Vgl. auch BT-Drs. 17/7400, S. 68.

<sup>14</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 48.

<sup>15</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 48.

<sup>16</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 48.

<sup>17</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 49.

<sup>18</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 49.

punkt zurückkehren. Um andere Kampfflugzeuge zugeteilt zu bekommen, ließ Oberst Klein der Leitstelle wahrheitswidrig eine akute Bedrohung [imminent threat; sog. TIC- (troops in contact) Situation] des PRT Kundus melden.<sup>19</sup> Daraufhin trafen gegen 1.08 Uhr zwei F15-Bomber über der Sandbank ein.<sup>20</sup>

Die Kameras des B1-Bombers und der F15-Bomber sendeten Videoaufzeichnungen in die Operationszentrale der Task Force 47, die zeigten, dass sich auf der Sandbank und um die Tankklaster herum sehr viele Menschen aufhielten.<sup>21</sup> Die in Echtzeit übertragenen Aufnahmen der Bordkameras ließen keine Details erkennen,<sup>22</sup> es war daher z. B. nicht zu sehen, ob Personen auf der Sandbank Gegenstände trugen. Nicht zu identifizieren war insbesondere, ob irgendjemand auf der Sandbank bewaffnet war. Die Behauptung der deutschen Soldaten aus der Operationszentrale, die B1-Besatzung habe gemeldet, die Personen auf der Sandbank trügen Waffen, ist nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss klar widerlegt.<sup>23</sup> Die Piloten haben diese Behauptung nicht bestätigt, die Videokameras bildeten derartige Details auch nicht ab. Deutlich erkennbar war aber, dass auf der Sandbank ein reges Kommen und Gehen herrschte, zwischen den Tankklastern, aber auch zum Uferbereich am Festland hin.<sup>24</sup> Es entwickelte sich auf dieser Strecke eine Formation, die an eine in zwei gegenläufige Richtungen strömende Ameisenstraße erinnert.

Ihre „Kenntnisse“ über das Geschehen auf der Sandbank bezogen die Soldaten in der Operationszentrale der Task Force 47 im PRT Kundus nur aus diesen Kameraaufzeichnungen der Bomber über der Sandbank und aus den Mitteilungen des Informanten der Task Force 47.<sup>25</sup>

Der Informant behauptete in mehreren Telefonaten, auf der Sandbank befänden sich nur Aufständische.<sup>26</sup> Er erläuterte nie, woher er das zu wissen glaubte, wieso er sich mit dieser Auskunft so sicher war, wo er selbst sich befand oder welche Kriterien er anlegte, um Aufständische von Zivilisten zu unterscheiden. Aus dem PRT Kundus heraus wurde er aber nach all diesen Punkten auch nicht gefragt.<sup>27</sup> Oberst Klein beschränkte sich darauf, dem einzigen Informanten wiederholt die gleiche Frage zu stellen (ob nur Aufständische vor Ort seien) und erhielt stereotyp die gleiche Antwort: nur Aufständische, keine Zivilisten. Oberst Klein hinterfragte diese Angabe nicht. Er bemühte sich nicht darum, weitere Quellen zu erschließen, um die Angaben des einzigen Informanten zu verifizieren und sich zu vergewissern, ob sich

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 60 f.

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 62.

<sup>21</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 337.

<sup>22</sup> Vgl. die Abbildungen in BT-Drs. 17/7400, S. 230.

<sup>23</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 340 f.

<sup>24</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 337.

<sup>25</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 49.

<sup>26</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 339 f.

<sup>27</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 340 f.

auf der Sandbank Zivilisten befanden.<sup>28</sup> Oberst Klein kümmerte sich auch nicht darum, was aus den Fahrern der Tanklastler geworden war und ob sie auf der Sandbank festgehalten wurden.<sup>29</sup>

Oberst Klein hat behauptet, er habe den Angaben des Informanten – den der Nachrichtenoffizier der Task Force 47 nach eigener Aussage vor allem eingebunden hatte, um ihn zu testen! – vertraut und ihm sei nicht klar gewesen, dass sich auf der Sandbank Zivilisten aufgehalten hätten.<sup>30</sup> Oberst Klein hat andererseits erklärt, nach seiner Auffassung hätten sich auf der Sandbank – neben Taliban-Kämpfern – auch „Sympathisanten“ dieser Kämpfer befunden.<sup>31</sup> Sympathisanten von Taliban sind aber keine Kämpfer und damit völkerrechtlich Zivilisten.<sup>32</sup>

Obwohl Zivilisten vor Ort waren, untersagte Oberst Klein den Piloten der F15, eine sog. show of force über der Sandbank zu fliegen, einen tiefen Überflug, um die Menschen auf einen bevorstehenden Angriff aufmerksam zu machen.<sup>33</sup>

Sowohl nach den ISAF-Einsatzregeln als auch nach den Regeln des humanitären Völkerrechts war es zwingend geboten, vor dem geplanten Bombenangriff zu warnen und den Menschen vor Ort Gelegenheit zu geben, die Sandbank rechtzeitig zu verlassen. Die F15-Piloten hatten vor dem Luftangriff deshalb fünf Mal vorgeschlagen, eine solche show of force zu fliegen.<sup>34</sup>

Oberst Klein legte es aber darauf an, die Personen an den Tanklastern ohne Vorwarnung zu töten.<sup>35</sup>

Für die von Oberst Klein zur Rechtfertigung des Bombardements behauptete angebliche Bedrohung des PRT Kundus durch die Tanklastler gab es zu keiner Zeit einen objektiven Anhaltspunkt.<sup>36</sup> Der Informant der Task Force 47 hatte niemals mitgeteilt, mit den Tanklastern (oder dem Treibstoff, den diese transportierten) solle ein Angriff durchgeführt werden. Ein sowohl von Oberst Klein als auch z. B. vom ehemaligen Verteidigungsminister Jung wiederholt ins Spiel gebrachter angeblicher Warnhinweis des BND wies ganz offensichtlich keinen Bezug zu dem Geschehen auf der Sandbank im Kundus-Fluss oder dem Raub der Tanklastler auf. Das war auch in der Nacht des 3./4. September bereits erkennbar.<sup>37</sup>

---

<sup>28</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 343 f.

<sup>29</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 342.

<sup>30</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 336.

<sup>31</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 349.

<sup>32</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 349 f.

<sup>33</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 333 f., 346 f.

<sup>34</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 346.

<sup>35</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 346 f.

<sup>36</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 313 f.

<sup>37</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 313 f.

Der vorwarnungslose Luftangriff war nie dazu bestimmt, eine akute Gefährdung des PRT Kundus abzuwenden. Ziel war es, Aufständische zu töten und so einen Beitrag zur offensiven Aufstandsbekämpfung zu leisten.<sup>38</sup> Schon in einem Bericht an das Einsatzführungskommando der Bundeswehr vom 5. September 2009 formulierte Oberst Klein, er habe beabsichtigt, „die Tanklastwagen sowie die an den Fahrzeugen befindlichen Aufständischen durch den Einsatz von Luftstreitkräften zu vernichten“.<sup>39</sup> Im Untersuchungsausschuss ergänzte er, durch den Angriff und die Tötung der Aufständischen habe er „den Aufständischen einen schweren Schlag versetzen“ wollen.<sup>40</sup>

Am 4. September 2009 um 1.49 Uhr schlugen die von den F15 abgeworfenen Bomben auf der Sandbank ein, brachten die Tanklaste zur Explosion und töteten über hundert Menschen.<sup>41</sup>

---

<sup>38</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 346 f.

<sup>39</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 347.

<sup>40</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 347.

<sup>41</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 67.

# Untersuchungsausschuss: Unsere Schlussfolgerungen

Der Untersuchungsausschuss hat die folgenden Aspekte erhell:

- Der Luftangriff verstieß gegen das humanitäre Völkerrecht.
- Mit dem Befehl, die Tanklaster und die Menschen auf der Sandbank aus der Luft zu bombardieren, hat der deutsche Oberst Klein außerdem gegen eine Vielzahl von NATO-Einsatzregeln verstoßen.
- Eine sachgemäße Aufarbeitung des Bombenangriffs durch deutsche Behörden ist bis heute nicht erfolgt.
- Die Opfer des Bombenangriffs und ihre Hinterbliebenen sind bis heute von der deutschen Bundesregierung nicht angemessen entschädigt worden.

## **Der Luftangriff von Kundus war völkerrechtswidrig**

Der Luftangriff von Kundus hätte nicht stattfinden dürfen. Oberst Klein hat mit seinem Bombenangriff gegen Vorschriften des humanitären Völkerrechts verstoßen, die den Schutz der Zivilbevölkerung in kriegerischen Auseinandersetzungen gewährleisten sollen.<sup>42</sup>

Das humanitäre Völkerrecht verpflichtete Oberst Klein, systematisch zwischen Zivilisten und Kämpfern zu trennen. Er hätte Nachforschungen anstellen müssen, um die Situation auf der Sandbank aufzuklären und auszuschließen, dass sich am Angriffsort Zivilisten befanden. War ihm das nicht möglich, musste er auf den Luftangriff verzichten.<sup>43</sup> Oberst Klein hat sich mit der Frage, ob Zivilisten vor Ort sein könnten, aber völlig unzureichend befasst.<sup>44</sup> Er hat sich ausschließlich, und ohne differenzierte Nachfrage oder weitere Prüfung, auf die stereotyp wiederholten Behauptungen („nur Aufständische vor Ort“) des einzigen Informanten verlassen.

Außerdem war Oberst Klein nach den Regeln des humanitären Völkerrechts verpflichtet, vor einem Luftangriff zu warnen.<sup>45</sup> Er hätte die Piloten also einen tiefen Überflug (show of force) über der Furt durchführen lassen müssen, um anwesenden Zivilpersonen die Chance zu geben, sich von der Sandbank zu entfernen.

---

<sup>42</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 335 f., 352.

<sup>43</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 335 f., 339 f.

<sup>44</sup> BT-Drs. 17/7400, S.336 f.

<sup>45</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 346.

Oberst Klein hat behauptet, ihm sei nicht klar gewesen, dass sich auf der Sandbank Zivilisten befanden.<sup>46</sup> Der Untersuchungsausschuss hat tatsächlich nicht nachweisen können, dass Oberst Klein bewusst war, dass der größte Teil der Personen auf der Sandbank nur dorthin gekommen war, um Benzin für ihre Familien zu holen. Oberst Klein hat aber erklärt, nach seiner Auffassung hätten sich auf der Sandbank – neben Taliban-Kämpfern – auch „Sympathisanten“ dieser Kämpfer befunden.<sup>47</sup> Sympathisanten von Taliban sind aber keine aufständischen Kämpfer und damit keine legitimen militärischen Ziele. Sie sind völkerrechtlich Zivilisten.<sup>48</sup> Die Regeln des Völkerrechts sind eindeutig: Zivilisten, die sich nicht an Kampfhandlungen beteiligen, dürfen nicht angegriffen werden. Kriminelle Handlungen, wie eine Teilnahme am Raub der Tanklaster, stehen kriegerischen Handlungen nicht gleich. Oberst Klein hätte diese Grundregeln des Völkerrechts kennen müssen – und musste deshalb wissen, dass sich, selbst nach seiner eigenen Einschätzung der Situation, auf der Sandbank Zivilpersonen aufhielten. Er hätte auch diese vermeintlichen „Sympathisanten“ also allenfalls dann angreifen dürfen, wenn sie sich aktiv an einem konkret bevorstehenden Angriff beteiligt hätten. Und sogar in diesem Fall hätte er zwingend einen tiefen Überflug der Bomberpiloten anordnen müssen, um die Menschen auf der Sandbank vor einem kurz bevorstehenden Luftangriff zu warnen, und ihnen Gelegenheit zu geben, die Sandbank rechtzeitig zu verlassen.<sup>49</sup>

Stattdessen stellte sich heraus, dass Oberst Klein es gerade darauf anlegte, die Personen auf der Sandbank ohne Vorwarnung zu treffen.<sup>50</sup> Die Bomberpiloten hatten mehrfach angeboten, einen tiefen Überflug über die Sandbank, eine sog. show of force, zu fliegen. Oberst Klein lehnte das aber ab, weil er „den Aufständischen einen schweren Schlag versetzen“ wollte. Den Tod vermeintlicher „Sympathisanten“ der Taliban – Zivilisten – nahm er dafür in Kauf.

Die Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht sind so gravierend, dass Oberst Klein sich nicht darauf berufen kann, sein Verhalten sei strafrechtlich nicht relevant, weil es völkerrechtlich gerechtfertigt gewesen sei.<sup>51</sup> Das Völkerrecht untersagte das Verhalten von Oberst Klein.

## **Oberst Klein verstieß gegen NATO-Einsatzregeln**

Oberst Klein hat nicht nur gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, sondern auch gegen die für das ISAF-Mandat geltenden Einsatzregeln.<sup>52</sup> Nach den ISAF-Regeln durfte er nicht eigenmächtig einen Bombenangriff aus der Luft befehlen.<sup>53</sup>

<sup>46</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 336.

<sup>47</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 349.

<sup>48</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 349 f.

<sup>49</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 350 f.

<sup>50</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 346 f.

<sup>51</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 352, 357 f.

<sup>52</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 331 f.

<sup>53</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 331 f.

Das hat Oberst Klein ignoriert und den Luftangriff angeordnet, ohne die Genehmigung eines militärischen Vorgesetzten einzuholen, ohne einen Rechtsberater zuzuziehen, und ohne ein Zielzuweisungsverfahren durchzuführen. Er hat eine sog. TIC- (troops in contact) Situation, eine unmittelbare Bedrohung (imminent threat) des PRT Kundus gemeldet, um Flugzeuge zur Luftunterstützung zugewiesen zu bekommen, obwohl ihm bewusst war, dass diese Meldung unzutreffend war und daher gegen Einsatzregeln verstieß.<sup>54</sup> Oberst Klein hat entgegen der ISAF-Regeln, die die Warnung vor einem Luftangriff durch einen tiefen Überflug (show of force) fordern, die Piloten angewiesen, diesen tiefen Überflug zu unterlassen und die Menschen auf der Sandbank vor dem Angriff nicht zu warnen.<sup>55</sup> Er hat schließlich sogar darauf verzichtet, unmittelbar nach dem Luftangriff Spuren auf der Sandbank sichern zu lassen, also das erforderliche Battle Damage Assessment (BDA) nicht durchgeführt, und trägt so einen wesentlichen Teil der Verantwortung dafür, dass bis heute die Identität von Opfern des Luftangriffs ungeklärt ist.<sup>56</sup>

Oberst Klein hat eine Vielzahl unterschiedlicher ISAF-Einsatzregeln missachtet. Angesichts dessen drängt sich der Verdacht auf, dass er sehenden Auges gehandelt hat, um sich durch Einhaltung der Verfahrensregeln nicht an dem geplanten Luftangriff hindern zu lassen.

## **Die Aufklärung des Bombenangriffs war unzureichend**

Oberst Klein fühlte sich offenbar durch Vorgaben seiner militärischen Vorgesetzten, aber auch der Politik, in seinem rechtswidrigen Verhalten legitimiert, wenn nicht gar dazu aufgefordert. Militärische und politische Akteure bemühten sich nach dem fatalen Luftangriff darum, das Geschehen der Bombennacht von Kundus dem Blick einer kritischen Öffentlichkeit zu entziehen. Die Strafverfolgungsbehörden standen ihnen dabei zur Seite. Die Vorgänge vom 4. September 2009 sind bis heute nicht adäquat aufgearbeitet – weder durch die Justiz, noch disziplinarisch, noch politisch.

## **Justiz: pro forma-Ermittlungen**

Ein Strafverfahren gegen die beteiligten Bundeswehrsoldaten wurde erst im März 2010 eingeleitet und schon fünf Wochen später – nach unzureichender Beweiserhebung und ohne rechtlich tragfähige Begründung – wieder eingestellt.<sup>57</sup> Die Generalbundesanwaltschaft argumentierte, die Tötung der Menschen auf der Sandbank könne nicht als Mord strafbar sein, weil der Luftangriff nach den Regeln des Völkerrechts rechtmäßig gewesen sei.<sup>58</sup> Dass der Bombenangriff vom 4. September 2009 als klar völkerrechtswidrig zu bewerten ist, und zwar sogar, wenn die Vorstellung von Oberst Klein von dem Geschehen auf der Sandbank zugrunde gelegt

---

<sup>54</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 335.

<sup>55</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 333 f.

<sup>56</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 335.

<sup>57</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 355 f.

<sup>58</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 357 f.

wird, wurde gerade aufgezeigt und in unserem Sondervotum zum Abschlussbericht des Kundus-Untersuchungsausschusses ausführlich erläutert.<sup>59</sup>

Auch nachdem der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses und die Sondervoten der Opposition vorliegen, scheinen die deutschen Strafverfolgungsbehörden noch nicht zur Einsicht gelangt zu sein, dass eine ernsthafte Aufarbeitung des Bombenangriffs von Kundus nun endlich geboten ist.

Es ist dem Untersuchungsausschuss nicht gelungen nachzuweisen, dass die Bundesregierung auf den Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Einfluss genommen hat. Klar ist aber, dass es eine deutliche, politisch determinierte Stimmungslage gab, die den Strafverfolgungsbehörden vermittelte, dass eine allzu gründliche, den Soldaten die völkerrechtlichen Grenzen ihrer Befugnisse aufzeigende und den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr in ein ungünstiges Licht stellende Suche nach der strafprozessualen Wahrheit unerwünscht ist. Die Bundesanwaltschaft konnte sich offenbar sicher sein, unter dieser Bundesregierung keine Rechenschaft für die faktische Nichtverfolgung des Luftangriffs von Kundus ablegen zu müssen.

### **Bundeswehr: keine disziplinare Ahndung**

Die Bundeswehr hat ein förmliches Disziplinarverfahren gar nicht erst eingeleitet,<sup>60</sup> obwohl jedenfalls Oberst Klein ganz offenkundig gegen Einsatzregeln verstoßen und so seine Dienstpflichten massiv verletzt hatte. Stattdessen wurde Oberst Klein im Spätsommer 2010 befördert.<sup>61</sup>

### **Bundesregierung: Desinformation**

Die Bundesregierung hat überhaupt nichts unternommen, um die näheren Umstände und die Folgen des Luftangriffs aufzuklären. Anstatt eine eigene Untersuchung durchzuführen, versteckte sich die Regierung – noch zur Zeit der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD – zunächst hinter den Ermittlungen einer von ISAF eingesetzten Untersuchungskommission (ISAF Joint Investigation Board), später – zur Zeit der CDU/CSU/FDP-Koalition – hinter dem Kundus-Untersuchungsausschuss.<sup>62</sup> Und anstatt diese Untersuchungen zu unterstützen, schöpften beide Bundesregierungen das ihnen zur Verfügung stehende Potential aus, eine effektive Aufklärung zu verhindern.

- Bereits unmittelbar nach dem Bombardement wetteiferten die Mitglieder der Bundesregierung um die nebulöseste Formulierung zur Verheimlichung ziviler Opfer.<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 335 f., 352.

<sup>60</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 9, 331.

<sup>61</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 360.

<sup>62</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 303.

<sup>63</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 307 f.

- Im Bundesverteidigungsministerium wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sog. Gruppe 85, die es der Bundesregierung erleichtern sollte, die Erkenntnisse der ISAF-Untersuchungskommission, des Joint Investigation Board, über den Luftangriff von Kundus zu vertuschen.<sup>64</sup> Mitglieder der Gruppe 85 hielten Kontakt zu den deutschen Strafverfolgungsbehörden und bemühten sich, befürchtete Ermittlungen zu blockieren: Intern erging die Anweisung, der Staatsanwaltschaft keine Dokumente zu übermitteln, „die Aussagen zum Sachverhalt enthalten“.<sup>65</sup> Hauptsächlich konzentrierte sich die Gruppe 85 allerdings auf das Joint Investigation Board selbst. Ein deutsches Mitglied des Joint Investigation Board hielt Kontakt mit der Gruppe 85, ohne dies gegenüber den übrigen Mitgliedern des Board oder anderen ISAF-Verantwortlichen offenzulegen. So konnten die in die Gruppe 85 aufgenommenen Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums herausfinden, womit sich das Joint Investigation Board befaste und die diesem vorliegenden Beweismittel selbst auswerten. Die Gruppe 85 war dadurch stets sehr gut über den Kenntnisstand des Joint Investigation Board informiert. Sie bemühte sich, Einfluss auf die vom Joint Investigation Board erörterten Fragen zu nehmen und den Gang der Untersuchung zu manipulieren. Die Mitglieder der Gruppe 85 erfuhren, dass die Tanklaster nicht in Fahrtrichtung zum PRT Kundus stecken geblieben waren, dass es keine Anhaltspunkte für eine besondere Bedrohung des PRT Kundus gab, dass Oberst Klein trotz mehrfacher Nachfrage der Piloten abgelehnt hatte, eine show of force zu fliegen, dass das Ziel des Bombenangriffs nicht die Tanklaster gewesen waren, sondern die Menschen um sie herum, und dass Oberst Klein offenbar mit den Einsatzregeln nicht hinreichend vertraut war. Auf Grundlage der gesammelten Informationen versuchte die Gruppe 85, Sand in das Getriebe der Untersuchung zu streuen. Angeforderte Dokumente, wie z. B. der sog. Feldjägerbericht, wurden zunächst zurückgehalten. Formale Einwände gegen die Besetzung des Joint Investigation Board sollten zum Anlass genommen werden, die Ergebnisse des Joint Investigation Board zu diskreditieren. Ein weiteres Ziel der Gruppe 85 war es, die gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um eine Argumentationslinie für das Bundesverteidigungsministerium zu entwerfen, damit die Untersuchungsergebnisse des Joint Investigation Board in Zweifel gezogen und nach Möglichkeit entkräftet werden konnten.

- Auch vor diesem Hintergrund aufschlussreich ist der Umgang der Bundesregierung mit dem Untersuchungsbericht des ISAF Joint Investigation Board, dem sog. COM ISAF-Bericht.<sup>66</sup> Der Bericht wurde noch vor seiner Fertigstellung – er hätte seitens der NATO mit einer abschließenden Bewertung versehen werden sollen – nach Deutschland geholt. So gelang es zu verhindern, dass die NATO sich explizit kritisch zur Regelkonformität des Luftangriffs äußern konnte.

---

<sup>64</sup> Vgl. ausführlich BT-Drs. 17/7400, S. 314 f.

<sup>65</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 354.

<sup>66</sup> Vgl. ausführlich BT-Drs. 17/7400, S. 317 f.

- Zugleich gingen der Generalinspekteur der Bundeswehr, kurz nach ihm auch der neu ernannte Verteidigungsminister Guttenberg, mit Pressestatements an die Öffentlichkeit. Beide verfälschten die Aussagen des COM ISAF-Berichts, stellten die Untersuchungsergebnisse geschönt dar und versuchten so, die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Erkenntnisse der ISAF-Untersuchungskommission zu täuschen.<sup>67</sup>

Der COM ISAF-Bericht traf am späten Abend des 28. Oktober 2009 im Verteidigungsministerium ein. Mitarbeiter verschiedener Abteilungen des Ministeriums – u.a. des unmittelbar dem Minister unterstellten Planungsstabes – werteten den Bericht über Nacht aus und bereiteten eine Presseerklärung für den Generalinspekteur vor.<sup>68</sup> Der seinerzeitige Generalinspekteur Schneiderhan ging am Mittag des 29. Oktober 2009 vor die Presse und bezeichnete den Luftangriff von Kundus als „in operativer Hinsicht militärisch angemessen“.<sup>69</sup> Mit keinem Wort erwähnte er, dass das Joint Investigation Board Oberst Klein eine Vielzahl (militärischer) Fehler nachgewiesen hatte, die mitursächlich für den Luftangriff waren.

Am 6. November 2009 setzte auch der damalige Verteidigungsminister Guttenberg einen Pressetermin an und erklärte, der COM ISAF-Bericht benenne zwar Verfahrensfehler; auch er selbst halte aber den Bombenangriff für „militärisch angemessen“ und komme zu dem Schluss, „selbst wenn es keine Verfahrensfehler gegeben hätte, hätte es zum Luftschlag kommen müssen“.<sup>70</sup> Verteidigungsminister Guttenberg ging damit über das klar die Fakten uminterpretierende Statement seines Generalinspektors sogar noch hinaus. Nach eigenen Angaben hatte Guttenberg zu diesem Zeitpunkt bereits den gesamten COM ISAF-Bericht gelesen<sup>71</sup> – eine tragfähige Begründung, wieso er dennoch eine derartige Fehlbewertung verbreitete, hat dieser Verteidigungsminister a. D. bis heute nicht geliefert.

Eine plausible Erklärung für seinen nur vier Wochen später proklamierten Meinungsumschwung in der Bewertung des Bombardements von Kundus – er bezeichnete den Luftangriff von einem Tag zum anderen als „militärisch nicht angemessen“ – ist Guttenberg ebenso bis heute schuldig geblieben.

Am 24. November 2009 wurde im Verteidigungsministerium erstmals bekannt, dass die Bild-Zeitung Informationen über die Existenz eines bislang der Öffentlichkeit nicht bekannten Feldjägerberichts zum Luftangriff von Kundus besaß und darüber berichten wollte.<sup>72</sup> Spätestens am 25. November 2009 erfuhr dies auch der Verteidigungsminister. Guttenberg bestellte den Generalinspekteur Schneiderhan

---

<sup>67</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 319 f.

<sup>68</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 139, 319.

<sup>69</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 319.

<sup>70</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 322.

<sup>71</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 322 und 144.

<sup>72</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 154 f.

und den beamteten Staatssekretär im Verteidigungsministerium Wichert ein, um sie über diesen Bericht zu befragen, und trennte sich von beiden noch am gleichen Nachmittag. In der Öffentlichkeit begründete er das damit, Schneiderhan und Wichert hätten ihm wesentliche Informationen vorenthalten bzw. „unterschlagen“.

Am 3. Dezember 2009 bezeichnete Verteidigungsminister Guttenberg den Bombenangriff von Kundus im Plenum des Bundestages erstmals als „militärisch nicht angemessen“.<sup>73</sup> Zur Begründung für diese späte Einsicht führte er u. a. an, der Feldjägerbericht sowie weitere ihm erst am 25. November zugänglich gemachte Berichte hätten ihm ein kritischeres Bild der Abläufe in Kundus vermittelt, als es bis dahin von seinen Beratern gezeichnet worden sei. Diesen Argumentationsansatz konnte Guttenberg in seiner Vernehmung im Kundus-Untersuchungsausschuss nicht halten: Den Abgeordneten waren die von Guttenberg genannten Berichte sämtlich bekannt. Keiner dieser Berichte zeichnet ein kritischeres Bild des Bombardements von Kundus als die beiden Berichte, die Guttenberg bereits Anfang November 2009 gelesen haben will: ein Bericht des Internationalen Roten Kreuzes und der COM ISAF-Bericht.<sup>74</sup>

Verteidigungsminister a. D. Guttenberg ist es im Untersuchungsausschuss nicht gelungen, dem Eindruck entgegenzuwirken, dass es ihm bei seinen variierenden Statements weniger um Aufklärung und eine substantielle Neubewertung des tragischen Luftangriffs gegangen war, als um seine Selbstinszenierung – und darum, der massiven Kritik der Öffentlichkeit am tödlichen Bombardement von Kundus auszuweichen.

- Die Aufklärung im Untersuchungsausschuss erschwerte die Bundesregierung schließlich dadurch, dass sie Beweismittel sperrte oder erst mit großer Verzögerung zur Verfügung stellte, und Aussagegenehmigungen für Zeugen stark einschränkte.<sup>75</sup> So war es z. B. letztlich weder möglich nachzuweisen, dass es zu einer unzulässigen Verknüpfung der Aktivitäten des PRT Kundus mit Operationen der Task Force 47 gekommen war, noch dies auszuschließen.

### **Regierungsfraktionen: keine parlamentarische Kontrolle**

Es ist eine Aufgabe des Parlaments, die Regierung zu kontrollieren – und damit eine Aufgabe auch der ParlamentarierInnen, deren Fraktionen die Bundeskanzlerin gewählt haben und die Regierung mit ihrer Mehrheit tragen. Die Abgeordneten der Mehrheitsfraktionen im Kundus-Untersuchungsausschuss aber waren an parlamentarischer Kontrolle und Aufklärung nicht ernsthaft interessiert.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 323.

<sup>74</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 149 f.

<sup>75</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 303 f.

<sup>76</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 304 f.

Die Bemühungen der Mitglieder der Regierungsfractionen im Untersuchungsausschuss, alle Versuche einer effektiven Aufklärung zu torpedieren, waren sogar noch offensichtlicher als die Aktivitäten der Bundesregierung. Die Abgeordneten der Mehrheitsfractionen setzten den Zeitplan und sonstige Modalitäten der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss mit ihrer Abstimmungsmehrheit je nach Belieben durch und ignorierten dabei immer wieder die Anliegen der Opposition. Letztlich gingen sie sogar so weit, zu verhindern, dass vom Ausschuss ermittelte Tatsachen in die Sachverhaltsschilderung<sup>77</sup> des Abschlussberichts Eingang finden konnten. Angesichts dessen überrascht es nicht, dass die Mehrheitsfractionen in ihrem Bewertungsteil<sup>78</sup> auch die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses ein-dimensional, lückenhaft und einseitig geschönt darstellen.

## **Keine Wiedergutmachung für die Opfer des Bombenangriffs**

Bis heute wurden die Opfer des Luftangriffs und ihre Hinterbliebenen von der deutschen Bundesregierung nicht adäquat entschädigt.<sup>79</sup> Im Sommer 2010 wurden an 86 Familien von Opfern des Bombenangriffs jeweils 3.800 Euro gezahlt. Jede Familie erhielt „pauschal“ diesen Betrag, und es wurde nicht danach differenziert, wie viele Opfer die jeweilige Familie zu beklagen hatte, ob die Opfer getötet oder verletzt worden waren, und wie schwerwiegend ihre Verletzungen waren. Das Bundesverteidigungsministerium wies außerdem sofort darauf hin, es handele sich um eine „freiwillige humanitäre Hilfeleistung“ – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht –, und das Geld stelle keine „Entschädigung im Rechtssinne“ für die Opfer des Luftangriffs dar.

Das Vorgehen des Bundesverteidigungsministeriums ist durchaus zielgerichtet, denn die Bundesregierung ist bemüht, alles zu vermeiden, was darauf hinweisen könnte, dass der Luftangriff von Kundus pflichtwidrig war.<sup>80</sup> So soll nicht nur sichergestellt werden, dass der Afghanistaneinsatz nicht in einem (noch) ungünstige(re)n Licht erscheint, sondern zugleich Oberst Klein vor rechtlichen Konsequenzen und die Bundesrepublik vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geschützt werden.

Medienberichten zufolge klagen inzwischen einige Opfer des Bombenangriffs gegen die Bundesregierung, um eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

---

<sup>77</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 33 f.

<sup>78</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 169 f. (Dritter Teil des Abschlussberichts).

<sup>79</sup> Vgl. BT-Drs. 17/7400, S. 359 f.

<sup>80</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 359 f.

# Die Realität des Krieges

Der Bombenangriff von Kundus sollte kritischen Blicken entzogen werden. Für die im September 2009 regierende Große Koalition aus CDU/CSU und SPD war mit diesem Bombardement drei Wochen vor einer Bundestagswahl eines der drückendsten Horrorszenarien des Afghanistaneinsatzes Realität geworden: der Tod zahlreicher Zivilisten als Folge eines Bundeswehreininsatzes. Die Bundesregierung warf die amtliche Nebelmaschine an – die Hintergründe und die Folgen des Luftangriffs wurden verschleiert, so gut es ging.

Die wenige Wochen nach der Bundestagswahl vom 27. September 2009 gebildete CDU/CSU/FDP-Regierungskoalition bemühte sich weiterhin um Vertuschung und hoffte auf kollektives Vergessen. Denn die Toten von Kundus lenken den Blick der Öffentlichkeit erneut auf die Realität des Krieges in Afghanistan.

Der Afghanistaneinsatz der Bundeswehr findet – und fand auch in der Vergangenheit – kaum Akzeptanz in der deutschen Bevölkerung. Ungeachtet dessen beschließt der Bundestag nahezu geschlossen und stets gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. inzwischen schon im zehnten Jahr eine Beteiligung am ISAF-Einsatz. Die jeweils amtierenden Bundesregierungen – und das gilt nicht erst für die derzeit regierende CDU/CSU/FDP-Koalition, sondern auch für die Anfang September 2009 noch in der Regierungsverantwortung stehende Große Koalition und die Vorgängerregierungen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – schicken die Bundeswehr entgegen dem Willen einer großen Mehrheit der Bevölkerung in diesen Kriegseinsatz. Deutschland ist nach den USA und Großbritannien der drittgrößte Truppensteller in Afghanistan.

Es geht um die militärisch erzwungene politische und ökonomische Vorherrschaft in der Region, aber jede dieser deutschen Regierungen hat sich angestrengt, den Afghanistankrieg und die deutschen Beiträge dazu als humanitären Stabilisierungseinsatz, ganz dem Brücken- und Brunnen-Bau verpflichtet, zu verkaufen. Die Bundeswehr hatte – das haben wir in diesem Untersuchungsausschuss ein weiteres Mal bestätigt gefunden – in Afghanistan von jeher ein sogenanntes „offensives“ Mandat.<sup>81</sup> Entgegen der gebetsmühlenartig wiederholten Bekundungen aller Bundesregierungen seit Beginn des Afghanistankrieges war der Einsatz der Bundeswehr in keiner Weise auf eine stabilisierende Rolle für humanitäre Hilfeleistungen beschränkt. Vielmehr beteiligt die Bundeswehr sich, wie die Armeen aller anderen ISAF-Nationen auch, aktiv daran, die gegen die afghanische Regierung kämpfenden Aufständischen militärisch zu besiegen – sie zu verfolgen, zu bekämpfen und zu töten.

---

<sup>81</sup> BT-Drs. 17/7400, S. 324 f.

Die größten Opfer bringt im Krieg aber die Zivilbevölkerung.

Exemplarisch für diese Erkenntnis steht spätestens seit dem Sommer 2009 nun auch die Region Kundus. Der Luftangriff vom 4. September 2009 ist eine Mahnung, genauer hinzusehen, was der Krieg in Afghanistan für die Bevölkerung des Landes gebracht hat.

Die Situation der meisten Menschen in Afghanistan hat sich seit dem Kriegsbeginn im Jahr 2001 kaum verbessert. Der Krieg bedeutet für sie extreme Armut, Vertreibung und Gefahr für Leib und Leben. Hunderttausende sind auf der Flucht. Die Lage ist für viele Afghanen nach wie vor unerträglich.

Eine nachhaltige Entwicklung wurde in Afghanistan nicht in Gang gebracht, denn das Land ist Spielball der Interessen der NATO-Staaten. Unter dem Druck des Westens ist die afghanische Wirtschaftspolitik vor allem darauf ausgerichtet, Afghanistan dem kapitalistischen Weltmarkt zu öffnen. Investitionsschutzabkommen garantieren ausländischen Unternehmen den unbeschränkten Zugang zu den afghanischen Märkten und begrenzen das finanzielle Risiko durch Zollreduzierungen, Steuerbefreiungen und Privatisierungen von Staatsbetrieben bei gleichzeitigem Verbot von Enteignungen.

ISAF schützt die im Zuge der Afghanistankonferenz 2001 auf dem Bonner Petersberg vom Westen installierte Regierung von Präsident Karzai. Minister der Regierung Karzai waren und sind in Kriegsverbrechen, Drogengeschäfte und Korruption involviert. Große Teile der afghanischen Bevölkerung lehnen diese Regierung auch deshalb ab, weil sie in der Vergangenheit selbst zu Opfern derjenigen geworden sind, die in Afghanistan jetzt an den Schalthebeln der Macht sitzen. Unter Karzai herrschen vielfach wieder dieselben Kriegsfürsten, die die Afghanen in den 1990er Jahren terrorisierten.

Das klare Postulat vieler Afghanen, die erreichen möchten, dass nicht allein die Verbrechen der Taliban im Fokus stehen, sondern dass auch die Verbrechen der vorherigen Bürgerkriegsparteien, deren Vertreter heute in der Regierung sitzen, aufgearbeitet werden, lautet daher: Ohne Gerechtigkeit kein Frieden.

Der Umgang mit dem Luftangriff von Kundus steht in einer Tradition der Beschönigung und Verschleierung der Realität des Afghanistankrieges. Die Bestrebungen der wechselnden Bundesregierungen zur Desinformation über diesen Einsatz der Bundeswehr – nach den Vorgaben des Grundgesetzes: einer Parlamentsarmee – entlarven ein verfassungsrechtlich bedenkliches Demokratiedefizit.

Darüber hinaus haben sie allerdings noch eine weitere, ebenfalls höchst beunruhigende Dimension: Bundeswehrsoldaten im Auslandseinsatz wird der Eindruck vermittelt, um den zunehmend auf ihnen lastenden Erfolgsdruck auszugleichen,

dürften sie grundlegende Einsatzvorschriften und sogar das humanitäre Völkerrecht auch einmal ungestraft ignorieren – selbst, wenn sie dadurch Menschenleben aufs Spiel setzen.

Die Katastrophe von Kundus bestätigt die Einsicht:

Krieg ist keine Lösung, sondern führt zu mehr Gewalt.